
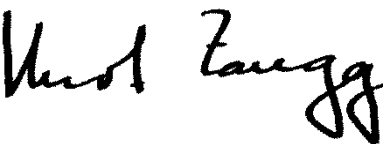


Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	oeku Kirche und Umwelt 
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 18 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 6. März 2019 Kurt Zaugg-Ott Leiter der Fachstelle oeku Kirche und Umwelt 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir sind der Meinung, dass eine neue Agrarpolitik dringend notwendig ist. Die aktuelle Gesetzgebung der Landwirtschaft weist grosse Schwachstellen auf. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) insbesondere die Klimaziele können unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden. Die neue Agrarpolitik muss den notwendigen institutionellen Rahmen für eine rasche und wirksame Ökologisierung der Land- und Ernährungswirtschaft schaffen. Fehlanreize müssen abgeschafft werden.

Die Schweizerische Agrarpolitik muss insbesondere beim Klimaschutz einen mutigen Schritt nach vorne machen. Der Klima-Masterplans der Klima-Allianz beschreibt das Potential der Schweizer Landwirtschaft die Treibhausgase um 1.8 Mio. t CO₂eq pro Jahr bis 2030 zu senken. **Hauptmassnahme hierfür wäre eine Lenkungsabgabe auf landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen** (www.klima-allianz.ch/blog/klima-masterplan, S. 14).

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen.

Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase. Konkret verstehen wir darunter:

- Es wird eine CO₂-Bilanz der Landwirtschaft angestrebt, die bis 2050 mindestens ausgeglichen (netto-null) ist.
- Die Tierproduktion und der Konsum tierischer Produkte werden als wichtigster Hebel anerkannt und konkrete Reduktionsmassnahmen ergriffen.
- Die Landwirtschaft als Chance sehen bei der CO₂ Sequestrierung im Boden (Humusaufbau): Massnahmen in diesem Bereich ergreifen, d.h. vor allem durch Förderung der Biolandwirtschaft, Agrarforstwirtschaft und Ansätzen wie Permakultur.

Standortanpassung

Wir unterstützen die Aufnahme der neuen Verfassungsvorgaben in die Landwirtschaftsgesetzgebung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss standortangepasst sein. Dem vorliegenden Agrarpaket ist jedoch keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die konsequente Ausrichtung der Agrarpolitik auf eine standortangepasste Landwirtschaft. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden, die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden sowie ein Tierbestand, der an die vorhandenen Flächen angepasst ist (graslandbasierte Fütterung).

Ressourceneffizienz

Der Anbau von Nahrungspflanzen auf Ackerflächen soll der direkten menschlichen Ernährung dienen. Kulturen, die nicht für die direkte menschliche Ernäh-

rung angebaut werden, sind nur dann ressourceneffizient, wenn sie der Optimierung der Bodenfruchtbarkeit oder der Förderung der Biodiversität dienen. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) auf Feed no Food Rechnung getragen werden. Mineraldünger, der Transport von Hofdünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen, der reduzierte Mehrwertsteuersatz ist zu streichen.

Konsum

Leider berücksichtigt die Vorlage die Konsumseite nicht. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche THG-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte (Gerber et al 2013; Vanhonacker et al. 2013, u.v.w.) sowie Unterstützung des Konsums saisonaler und regionaler Nahrungsmittel. Leider blendet die Schweizer Politik die Verringerung des Konsums tierischer Produkte vollkommen aus. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden grössere Veränderungen ausbleiben und das Zwei-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens wird nicht erreicht werden können.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung inkl. Förderung von Initiativen wie «from nose to tail» und Vermeidung von Food Waste. (Dabei sind Importe und flächenlose Fleischproduktion klar zu unterscheiden von graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion, die im Hügel- und Berggebiet Sinn macht.), eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer.
- Gesetzliches Verbot des Transportes von Nahrungsmitteln mit dem Flugzeug.
- Förderung einer saisonalen und somit lokalen Ernährung.
- Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf tierische Produkte (Lenkungsabgabe).

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist als nicht zeitgemäss aufzuheben.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Wir unterstützen das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter ausgestaltet sein.

Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Obwohl der Ansatz in die richtige Richtung geht, braucht es eine grössere Reduktion der DGVE, um eine vergleichbare Wirkung wie die TWI vorsieht, zu erzielen. Dies ändert nichts an den, bedingt durch zu hohe Tierbestände, vorhandenen Stickstoffüberschüssen.

Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.

Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Von Bundesseite sind möglichst strenge Vorgaben zu machen. Ob dies erfolgen wird, ist noch offen.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden die Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen hingegen leer aus. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87. Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen die Anpassungen beim ÖLN. Bei der Umsetzung muss ein mutiger Schritt in Richtung Standortanpassung erfolgen. Dieser Schritt ist momentan noch nicht zu erkennen. Der Unterlage ist nicht zu entnehmen, wieweit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste. Wir erwarten mutige Schritte bei der Ausgestaltung der Direktzahlungsverordnung.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM besteht. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft.

Die Begründung dafür, Lenkungsabgaben nicht einzuführen, ist nicht genügend. Es gibt keinen guten Grund, Lenkungsabgaben nicht einzuführen. Ein System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden.

Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

Ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Pflanzenschutzmitteln ist im Rahmen der Diskussionen zur Reduktion des Risikos durch Pflanzenschutzmittel äusserst inkohärent.

Biodiversität

Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weiter gehen wollen. Die zweite Stufe muss umgehend mit Pilotprojekten getestet werden. Die Umlagerung der Vernetzung zu den Beiträgen für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend und reisst die Massnahmen im Biodiversitätsbereich auseinander. Es muss sichergestellt werden, dass die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernst genommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird. So soll nebenbei die Verbrennung von Hofdünger erlaubt und der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (OBB) abgeschafft werden.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe schön aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger der via HODUFLU verschoben wird.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz

Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmens im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind

inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik Biodiversität Seite 19	<u>Biodiversität</u> Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist nicht zutreffend.	Dem Biodiversitätsverlust kann logischerweise nicht nur mit Biodiversitätsbeiträgen begegnet werden. Dieser hat vorwiegend mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Auch die besten Anreize für die Biodiversität können diese Systemfehler nicht wettmachen. Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.
2.3.2 Bereich Markt Seite 31	<u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.	Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen Seite 37	<u>Klimaschutz</u> Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Der Bundesrat soll in der Botschaft darlegen, welchen Beitrag die Schweizer Landwirtschaft zur Kohlenstofffestlegung in Böden (insb. Weiden, Biolandbau) leisten kann. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.	Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion. Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht wie dieses Commitment umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Wir unterstützen das <u>Massnahmen Paket zur TWI</u>. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch ambitionierter daherkommen.</p> <p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel mutiger daher kommen um der TWI etwas entgegen halten zu können. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme verkauft werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz ist gut aber reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Dies ändert nichts an den durch zu hohe Tierbestände verursachten Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die neuen ÖLN sowie die Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge an eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist, werden die Regionen mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und weggeführten Hofdünger. Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wir fordern die Erstellung und Umsetzung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien gemäss Skizzierung bei Art. 87.</p>	<p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensatzes.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat ein Set an Indikatoren erarbeitet. Dieses ist aufzunehmen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 43		
2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln Seite 53	Zum ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln gehört die Reduktion des Fleischkonsums.	Die begrenzte Möglichkeit im LwG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.
3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab.	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt – und Klimaschutz bei der Berufsbildung	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlun-</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>gen</u></p> <p>Der Aufnahme wird unterstützt.</p>	
<p>3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis</p> <p>Seite 72</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10%-Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Seite 73</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Im Kontext Klimaschutz bedeutet dies eine Minimierung der Kohlenstoffverluste organischer Böden sowie die Erhöhung des Kohlenstoffspeichers in landwirtschaftlich genutzten Böden.</p>
<p>Seite 73</p>	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissi-</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	onsmindernden Massnahmen.	
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.
Seite 74	<u>Lenkungsabgaben auf PSM</u> Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM Der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf PSM muss aufgehoben werden.	Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das vom Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründungen dafür, Lenkungsabgaben nicht einzuführen, sind nicht einleuchtend. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein System zur Umsetzung vorhanden ist. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument sind Lenkungsabgaben heute anerkannt und akzeptiert. Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge - Steillagenbeitrag</u> Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet.
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung.</p> <p>Regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Der Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weiter gehen wollen, stimmen wir zu. Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr, sofern die Beratung eine hohe Qualität aufweist.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte. Kantone und Betriebe müssen bei der Umsetzung stark unterstützt werden und das Niveau muss ambitiös sein. Es muss verhindert werden, dass eine Nivellierung nach unten stattfindet.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzept zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten umzusetzen, unabhängig davon, ob ein Betriebskonzept vorhanden ist. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die Vernetzungsbeiträge (und auch die Landschaftsqualitätsbeiträge) dürfen nicht instrumentalisiert werden. Mit diesem Vorgehen werden die verschiedenen Beiträge zur Förderung der Biodiversität auseinandergerissen. Es besteht die Gefahr, dass die Beiträge dadurch ihre Wirkung verlieren. Zurzeit läuft die Evaluation zu den Biodiversitätsbeiträgen. Die Resultate der Evaluation sind zu berücksichtigen.</p>
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<p><u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u></p> <p>Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltscho-</p>	<p>Aus Klimasicht leistet umweltschonender Anbau einen grossen Beitrag, um Treibhausgase zu senken und Böden als langfristige Kohlenstoffspeicher aufzubauen.</p> <p>Klimaschonende Praktiken wie im Biolandbau sollten explizit gefördert werden.</p> <p>Biolandbau zeichnet sich aus durch Verzicht auf Mineraldünger (Klimawirkung Mineral-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.</p> <p>Die neuen PSB müssen die Vorgaben zur regenerativen Landwirtschaft und zur Kohlenstoffsequestrierung aufnehmen.</p> <p>Biolandbau muss als umwelt- und klimaschonende Praxis explizit gefördert werden.</p>	<p>dünger):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freisetzung Lachgas, hoher Energieverbrauch bei Herstellung) - Feed no Food Konzept bei Wiederkäuern (heute max. 10%, ab 2022 max. 5% Kraftfutter) - Einschränkung von Kraftfutter, ausserdem keine Hochleistungskühe mit kurzer Lebensdauer - Bioböden bauen dank organischem Dünger, weiter Fruchtfolge und Klee graswiesen Humus auf und sind somit eine CO2-Senke - Das Heizen von Treibhäusern ist stark eingeschränkt - Verbot des Einsatzes von Torf
<p>3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>Seite 96</p>	<p><u>Einspracheverfahren PSM</u></p> <p>Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen.</p> <p>Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen.</p> <p>Der Artikel 160 b ist anzupassen.</p>	<p>Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab.	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässer- schutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestimmungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatzförderung tierischer Produkte.	Beiträge zum Ankurbeln des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL und sind zu streichen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	<p>Forderung Ergänzung:</p> <p>Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.</p>	<p>Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt. Aus Klimasicht ist hier besonders die flächenbasierte Nutztierhaltung (ohne zusätzlichen Futterbedarf etwa aus Importen) zentral. Klimaschonende Praktiken müssen gefördert werden.</p>
Art. 3 Abs. 3	<p>Ablehnung: Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.</p>	<p>Die Umweltorganisationen befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 nochmals explizit und isoliert auf das Einkommen einzugehen.</p>

	<i>erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i>	
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	Zustimmung: Keine Erhöhung Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.	Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen. Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch Wir unterstützen die Stellungnahme der VKMB.
Art. 70 Absatz 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Art. 70a Absatz 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir fordern eine stärkere Integration der Bereiche Umwelt und Klimaschutz bei der Berufs-	Die Zusammensetzung der Unterrichtsinhalte der Berufsbildung soll insbesondere Fragen der ökologischen und klimaschonenden Bewirtschaftung vertieft behandeln.

	bildung	
Art. 70a Absatz 2 Bst b	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10%-Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.
Art 70 a Abs. 2 Bst. d	Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.	Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.
Art. 70a Absatz 2 Bst f	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung.</p>	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<p><u>Beitragsbegrenzung</u></p> <p>Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung.</p> <p>Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei 150000 CHF.</p> <p>Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.</p>	<p>Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.</p> <p>Wir unterstützen die Stellungnahme der VKMB.</p>

	ten.	
Art. 70 Absatz 2 Bst g	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden. Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.
Art. 70 Absatz 2 Bst g (neu)	Forderung Ergänzung Bst. g Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst: g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.	Die DZ-VO Art. 18 ist hervorragend formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.
Art. 70 Absatz 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch kon-	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüsse angegangen werden.

	kretisiert werden.	
Art. 70 Absatz 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3 Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der Leistung verbundenen Aufwand.	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie mit konkreten Leistungen verbunden werden.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung: Schafalpen sollen generell behirtet werden.	Schafalpen sollen immer behirtet sein. Dies aus Gründen des Tierwohls, dem Schutz der Biodiversität und um Konflikte mit Grossraubtieren zu reduzieren. Dies erfolgt auf Verordnungsebene als Voraussetzung für Sömmerungsbeiträge.
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnahen Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung:	Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ hat sich bewährt: politisch und inhaltlich. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Allein der aus Sicherheitsgründen notwendige Einbau einer Seilwinde auf den Transporter kostet 35'000

	Wir verlangen, die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN).	Franken. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Aber auch auf zu trockenen Böden können Maschinen im Steilhang ins Rutschen kommen. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	Zustimmung Neuregelung Tierzucht	Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden. Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, bei der Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.
Art. 160 a (neu)	Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen, H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasseror-	Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich: <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). sowie <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS Code H400, H410 und H411). Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem

	<p>ganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge,</p> <p>c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind befristet bis am 31. Dezember 2021. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31.</p>	<p>beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	--

	Dezember 2023 verwendet werden.	
Art. 160 b	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfah-</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen für ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p>

	ren ausgeschlossen.	<p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Forderung: Wir verlangen die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Boden- und Pachtrecht	Zustimmung Betriebe sind vor der Auflösung und Zerstückelung besser zu schützen.	Die Änderungen sollen bewirken: <ol style="list-style-type: none"> 1. Engagierte Landwirtinnen und Landwirte, die keinen familieneigenen Betrieb übernehmen können, sollen einfacher einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen können. 2. Die Verpachtung von Gewerben soll attraktiver werden als die Verpachtung von Grundstücken. 3. Die Vielfalt an Betrieben soll ein Wert der Schweizer Landwirtschaft sein.
Gewässerschutzgesetz		
GSchG Art. 14 Absatz 2	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
GSchG Art. 14 Absatz 4	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht jedoch viel zu wenig weit.	<p>Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden.</p> <p>Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist, weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie</p>

	<p>Wir fordern die Reduktion auf 2 DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.</p> <p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung der Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen, dass keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
GSchG Art. 14 Absatz 4	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft.</p> <p>Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung, dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
Gewässerraum	<p>Wir fordern die konsequente Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.</p>	
Zahlungsrahmen	<p>Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.</p>	<p>Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden.</p> <p>Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.</p>